

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/65

KR.Nr. A 0140/2019 (BJD)

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Dauerbegrünte Fassaden sind der Grünfläche anrechenbar Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um dauerbegrünte Fassaden den Grünflächen anrechnen zu können.

2. Begründung

Ökologischer Wert von begrünten Fassaden

Massnahmen, welche der Grünfläche anrechenbar sein dürfen, müssen einen ökologischen Mehrwert erbringen. Dies ist bei dauerbegrünten Fassaden zweifellos gegeben, bilden sie mit einheimischen Pflanzen bewachsen erhebliche Habitats für Fauna und Flora. Zudem erfüllen sie die Funktion von Staubfiltern, welcher dadurch nicht mehr eingeatmet wird.

- „extensiv“ begrünte Fassaden

Beispielsweise Spalierobst

- „intensiv“ begrünte Fassaden

Beispielsweise immergrüner Efeu oder sommergrüne Wildreben

- Grünfassaden

In die Fassade integrierte Elemente, welche eine Begrünung ermöglichen, beispielsweise in die Mauer integrierte Nischen, in welche Pflanzen eingesetzt werden.

Kühlwirkung von begrünten Fassaden

Nicht begrünte Süd- und Südwestfassaden können sich im Sommer auf über 80°C erhitzen. Eine Wärme, welche sie in der Nacht nicht abbauen können und einerseits Klimaanlage nötig machen und andererseits zum Hitzeinseleffekt führt. Begrünte Fassaden hingegen verhindern diese Phänomene.

Optische Bemerkungen

Geschmack ist nicht diskutierbar, heisst es. Das wird auch für begrünte Fassaden gelten; die einen mögen sie, den anderen gefallen sie nicht. Von einem Zwang zu begrünten Fassaden darf deshalb keine Rede sein – umgekehrt darf aber auch nicht aus Geschmacksgründen gegen eine

Grünfassade argumentiert werden. Zudem gibt es zahlreiche lieblose Fassaden, welche durch eine Begrünung nur gewinnen können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinden die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und b RPG). Die konkrete Umsetzung erfolgt in erster Linie mit den kommunalen Planungen. Im Zentrum steht die Frage, wie eine hohe Lebensqualität ermöglicht und erhalten werden kann. Höhere Nutzungsdichten stossen in der Bevölkerung nur dann auf Akzeptanz, wenn sie mit dem Erhalt oder der Steigerung der Lebensqualität im direkten Umfeld einhergehen (vgl. unsere Stellungnahme zum Auftrag Fabian Gloor, «Hochwertigkeit und verdichtete Bauweise fördern» [A 0179/2019 BJD]).

Bei der Grünflächenziffer handelt es sich gemäss § 36 der kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61, bisherige und revidierte Fassung) um eine Nutzungsziffer. Die Grünflächenziffer ist dabei das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Landfläche (bisherige KBV) bzw. Grundstücksfläche (rev. KBV). Als anrechenbare Grünfläche gelten gemäss rev. KBV «natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen».

Die in der rev. KBV verwendete Definition ist identisch mit jener der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; BGS 711.64). Die Grünflächenziffer ist dort in Anhang I, Begriffe und Messweisen, umschrieben (Ziff. 8.5). Der Kantonsrat hat mit Beschluss KRB Nr. SGB 167/2011 entschieden, der IVHB beizutreten. Dieser Beschluss ist per 1. Juli 2012 in Kraft getreten. In Artikel 2 IVHB sind die Pflichten der Kantone beschrieben. Die Kantone haben die Baubegriffe und Messweisen zu übernehmen und dürfen diese nicht mit solchen ergänzen, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen würden. Die Grünflächenziffer bestimmt den Anteil des Grundstücks, der nicht überbaut werden darf, sondern unversiegelt zu erhalten ist. Die Definition der Grünfläche erfüllt damit siedlungsgestalterische (zum bisherigen Recht: «Sie müssen ... im Dienste der Wohnlichkeit stehen», Mitteilungsblatt 1999, S. 18) und - in beschränktem Umfang - ökologische Funktionen (vgl. IVHB-Erläuterungen, S. 21).

Dauerbegrünte Fassaden können ohne Zweifel einen substanziellen Mehrwert für die Siedlungsqualität und die Biodiversität leisten. Es handelt sich dabei aber offensichtlich nicht um Bodenflächen im Sinne der KBV bzw. der IVHB. Sie sind demzufolge grundsätzlich nicht als Grünfläche anrechenbar. Im Ergebnis bleibt damit aus formellen Gründen kein Raum für eine andere Auslegung oder eine angepasste Definition der Grünflächenziffer auf kantonaler Ebene.

Die Gemeinden legen im Rahmen ihrer Ortsplanungen fest, wie hoch die Grünflächenziffer in den einzelnen Bauzonen ausfallen soll. Liegen in Einzelfällen gute Gründe vor, von diesen Vorgaben abzuweichen, so ist auch dies mit dem Instrument des Gestaltungsplans nach § 44 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) grundsätzlich möglich. Voraussetzung bleibt, dass dadurch eine architektonische und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung und Gestaltung ermöglicht wird. Abgesehen davon, ist es den Gemeinden unbenommen, durch zusätzliche massgeschneiderte Vorgaben dauerbegrünte Fassaden zu fördern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich Fragen der Siedlungsqualität bei der anstehenden Siedlungsentwicklung nach innen als entscheidend für die Akzeptanz in der Bevölkerung erweisen werden. Dauerbegrünte Fassaden können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Die mit dem Auftrag verfolgte Stossrichtung steht aber in einem offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben von KBV und IVHB. Unsere Möglichkeiten beschränken sich deshalb darauf,

dem berechtigten Anliegen - im Rahmen der Umsetzung unserer Strategie «Natur und Landschaft 2030+» - Gewicht zu geben (vgl. unsere Stellungnahme zum Auftrag Michael Ochsenbein, «Insekten-/Vogelbiotop- und Habitatförderung in und an Gebäuden fördern» [A 0141/2019 BJD]). Weiterführende Anstrengungen z.B. durch Anpassungen an rechtlichen Vorgaben, erachten wir weder als zielführend noch als zulässig. Wir beantragen deshalb, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat